

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAAS + ROOS SIGNAGE GmbH

Jegliche Angebote und Leistungen von MAAS + ROOS SIGNAGE GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, wenn der Besteller Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der MAAS + ROOS SIGNAGE GmbH und dem jeweiligen Besteller. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Auf Verbraucher finden diese Bedingungen keine Anwendung. Im Nachfolgenden steht für MAAS + ROOS SIGNAGE GmbH die Bezeichnung „MR“.

1 Vertragsabschluss

Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von MR zustande, Zeichnungen und alle sonstigen technischen Unterlagen sowie Beschreibungen bleiben das Eigentum nebst Urheberrecht von MR (dies gilt nicht für Gestaltungen). Diese Unterlagen sind stets vertraulich zu behandeln und dürfen zu keinem anderen Zweck als dem vorgesehenen benutzt werden. Bei Nichtzustandekommen eines Vertrages sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Verträge kommen nicht zustande soweit diese gegen ein Gesetz verstoßen und/oder rassistische, extremistische und/oder sexistische Inhalte enthalten. Der Besteller hat seine Daten auf solche Inhalte zu überprüfen und MR bei Zweifel dies unverzüglich anzuzeigen.

2 Preise

- (1) Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von MR und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise von MR verstehen sich ab Werk in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden anderweitige Angaben gemacht. Die Auftragsbestätigung ist unverzüglich spätestens bis zum Ablauf des darauf folgenden Werktages zu prüfen. Beanstandungen können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr geltend gemacht werden. Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen von MR zumutbar sind, bleiben vorbehalten.
- (2) Ohne die explizite schriftliche vorherige Übernahmeerklärung von MR sind Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten grundsätzlich nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Lichtwerbeanlagen werden stets ohne Montage (Maurer-, Anschluss-, Verputz- und Abdichtarbeiten, Bruststeiger, etc.) angeboten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Montage die Kosten der Anlage übersteigen können.
- (3) Nach erfolgter bestätigter Bestellung auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Veränderungen des Werkgegenstandes werden dem Besteller berechnet.
- (4) Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Insoweit gelten diese Bedingungen bereits vor Auftragserteilung.

3 Liefermenge, Lieferfrist, Entsorgung

- (1) Von MR angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt das Werk verlässt oder die Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird.
- (2) MR ist zu Teillieferungen berechtigt.
- (3) Die vereinbarte Lieferfrist gilt stets nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten insbesondere im Falle bei vereinbarter Anzahlung frühestens ab Eingang der Anzahlung. Insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Lieferfristen. Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich bestätigt worden ist.
- (4) Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller.
- (5) Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die eine Woche nicht unterschreiten darf.
- (6) Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet MR ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.
- (7) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von MR nicht zu vertretende Umstände entbinden MR von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz geltend zu machen.
- (8) Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritten, was in die Risikosphäre des Bestellers fällt.
- (9) Notwendige Änderungen aufgrund von behördlichen Auflagen, Verwaltungsakten erweitern den Auftrag und entbinden von Lieferfristen, sollten diese nicht erneut bestätigt werden.
- (10) Im Falle von statischen Berechnungen von Dritten werden dadurch bedingte Mehraufwendungen (Material, Fertigung) grundsätzlich in Rechnung gestellt.
- (11) Der Besteller übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten, gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen (Elektro- und Elektronikgerätegesetz ElektroG)

4 Gewährleistung, Rücktritt vom Vertrag

- (1) Auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, übernimmt MR auf seine Kosten die Reparatur, den Ersatz oder die Gutschrift von Waren, welche vor Ablauf der Gewährleistungsfrist von 24 Monaten (2 Jahre) ab Lieferung aufgrund von Materialfehlern, falschem Design und/oder schlechter Verarbeitung mangelhaft sind. Unwesentliche Verschlechterungen (geringfügige Verschmutzung, kleine Beschädigungen, etc.), welche aufgrund des Einsatzortes der Lichtwerbung nicht wahrnehmbar sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ersetzte Waren werden unser Eigentum.
- (2) Abweichend von Ziffer 1 beträgt der Gewährleistungszeitraum für elektronische Teile und Komponenten, insbesondere für Transformatoren, Kabel, (Steck-)Verbindungen, Dimmer, Schutzschalter, Filter und Vorschaltgeräte, sechs Monate ab Lieferung.
- (3) Generell sind von jeglicher Gewährleistung Leuchtmittel, wie Leuchtstoff- und Glühlampen, ausgeschlossen. Für Neonsysteme gilt abweichend ein Gewährleistungszeitraum von zwölf Monaten ab Lieferung.
- (4) Ausgeschlossen von jeglicher Gewährleistung sind Mängel wegen fehlerhafter Anwendung, Wartung und Reinigung sowie Missachtung der Gebrauchsanweisung, Überspannung, Blitzschlag, statische Entladung und äußerer Gewalteneinwirkung.
- (5) Für LED Anlagen gilt zu beachten, dass sich die Gewährleistung grundsätzlich nur auf die technische Funktionalität der LED beschränkt. Die Degradation (Verlust der Leuchtstärke der LED) ist in hohem Maße vom Einsatzort der Anlage abhängig und grundsätzlich normal. Hierfür kann keine Gewähr übernommen werden. LED Anlagen dürfen ohne schriftliche vorherige Vereinbarung nicht über 60° C Oberflächentemperatur betrieben werden. Insbesondere kann der Betrieb in der Mittagszeit bei direkter Sonneneinstrahlung/Hitze sich nachteilig auf die Lebensdauer der LED auswirken. Aus diesem Grunde sind solche geplanten Einsatzbedingungen mit MR vorab schriftlich zu klären. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware von MR schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung. In besonderem Maße gilt dies für Transportschäden, welche unverzüglich bei Ablieferung der Ware aufgrund einer Untersuchung und Prüfung der Ware, dem Transporteur (Fahrer) durch Vermerk auf dem Lieferschein/Begleitpapieren nebst Gegenzeichnung durch den Fahrer anzuzeigen ist. Die Verletzung dieser Untersuchungs- und Rückgabepflicht führt zum Verlust des Gewährleistungs-/Schadenersatzanspruches für den Transportschaden.
- (6) Die Ware ist während des Transportes nur in Höhe des Warenwertes gegen Verlust und Beschädigung versichert, dem Kunden wird die Prämie in Rechnung gestellt. Höhere Policen werden nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen gegen Übernahme der gesonderten Prämie abgeschlossen.
- (7) MR ist berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass MR entscheidet, ob eine Mangelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist MR zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet MR zwischen Neulieferung oder Mangelbeseitigung.
- (8) Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist.
- (9) Das Recht des Bestellers, Schadensersatz wegen der Verletzung der Pflicht des Lieferanten zur Lieferung mangelfreier Sachen zu verlangen, richtet sich nach Ziffer 5. (1) c) dieser AGB.
- (10) Im Gewährleistungsfall übernimmt MR neben der Ersatzlieferung keine zusätzlichen Aufwendungen für die Behebung des Mangels, sowie für An- und Abfahrt, Steiger-, Gerüst- und/oder Krankosten.
- (11) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Anlage nicht von MR bezogene Betriebsgeräte oder Zubehör verwendet wird oder wenn die gelieferten Anlagen von Dritten nicht vorschriftsmäßig eingebaut oder bei dem Besteller betrieben worden sind, außerdem wenn ein von MR nicht autorisiertes Unternehmen Eingriffe in die Anlage vornimmt.
- (12) Branchenübliche Toleranzen bzgl. Maße, Gewichte etc. führen nicht zu einem Mangel.
- (13) Erklärt der Besteller ohne berechtigten Grund den Rücktritt vom Vertrag und akzeptiert MR einen unberechtigten Rücktritt, so ist der Besteller zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% der Auftragssumme verpflichtet. Ein Grund, welcher von MR nicht zu vertreten ist, steht hierbei einer Erklärung des Bestellers ohne berechtigten Grund gleich. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller wird das Recht eingeräumt nachzuweisen, dass ein geringer Schaden entstanden ist, welcher dann maßgeblich ist. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch von MR, auch die volle Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. In diesem Fall bezieht sich der Ersatzanspruch in Höhe von 15% auf die noch nicht erbrachten Leistungen.

5 Pflichtverletzungen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung von MR Folgendes:
 - a) Der Besteller hat MR zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche in jedem Fall zwei Wochen nicht unterschreitet. Bei aufwendigen Anlagen ist diese Mindestfrist entsprechend länger. Die Interessen der Parteien sind hier jeweils zu berücksichtigen. In besonderem Maße gilt dies für die Produktionskapazitäten von MR.
 - b) Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz verlangen.
 - c) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
 - (aa) Schadensersatzansprüche des Bestellers hinsichtlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von MR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MR beruhen, sind weder ausgeschlossen noch beschränkt.
 - (bb) Schadensersatz kann der Besteller nur in Fällen grob fahrlässiger Pflichtverletzung von MR oder grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MR verlangen sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist – soweit zulässig – auf den Wert des Produktes beschränkt.
 - (cc) Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Reparatur für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- (2) MR haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß der vom Besteller geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Für die konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen haftet MR nicht. MR hat aber die Pflicht, den Besteller – soweit erkennbar – in angemessener Frist auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen. Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Bestellers die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Für MR besteht keine Prüfungspflicht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter.

6 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen von MR sofort und ohne Abzüge fällig.
- (2) Bei Zielüberschreitung ist MR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.
- (3) Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.
- (4) Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, steht es MR frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.
- (5) Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist MR berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern.
- (6) Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so kann MR vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.
- (7) Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die ältere.
- (8) Der Besteller ist zur Zurückbehaltung, Aufrechnung oder Minderung, auch wenn eine Mängelrüge oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig vor einem deutschen Gericht festgestellt wurden oder die Gegenansprüche von MR schriftlich anerkannt wurden.

7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von MR in deren Eigentum.
- (2) Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht MR das (Mit-)Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu.
- (3) Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an MR ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an MR Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Vereinbarung zwischen MR und dem Besteller.
- (4) Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.
- (5) Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist dies MR sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen), gegebenenfalls unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen.
- (6) Sachen, die von MR dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der Werkleistung als solcher sind (z. B. Entwurfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.), bleiben im Eigentum von MR.
- (7) Übersteigt der Wert der gem. dieser Ziffer 7. MR zustehenden Sicherungen den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Käufer berechtigt, von MR insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

8 Vertraulichkeitsklausel

- (1) Der Besteller sowie unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechtigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren. Sie verpflichten sich, sämtliche Informationen aus ihrer Zusammenarbeit sowie zur Verfügung gestellte Produkte und Muster geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien zu verwenden.
- (2) Der Besteller sowie unsere Geschäftspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen von dem / den anderen Vertragspartner(n) im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Informationen, Produkte und Muster nicht zur Anmeldung von Schutzrechten zu verwenden, sofern dies nicht ausdrücklich, schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kunden- und Lieferantendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
- (4) Die Weitergabe oben genannter, geschützter Informationen, Produkte und Muster an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von MR zulässig. Bei Unterlieferanten, die ihrerseits mit dem Besteller durch einen Geheimhaltungsvertrag gebunden sind, kann die Zustimmung zur Weitergabe der unbedingte für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Daten, Produkte und Muster entfallen. Der Besteller sowie unsere Geschäftspartner müssen Vorkehrungen gegen den unbefugten Zugriff auf Daten und Produkte durch Dritte oder unbefugte Mitarbeiter treffen. Dies betrifft insbesondere elektronisch gespeicherte, wie auch in Papierform vorliegende Informationen bzw. Muster. Der Besteller sowie Geschäftspartner wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Unterlieferanten weitergeben.

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Niederlassung von MR. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.